



## **Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege**

Unter Kurzzeitpflege ist die zeitlich befristete, also nur **vorübergehende** vollstationäre Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in einer Pflegeeinrichtung zu verstehen.

Die Pflegekasse kann die Kosten für Kurzzeitpflege übernehmen, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht:

1. Für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen.
2. In sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist ( z. B. bei kurzfristiger erheblicher Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit).

Die im Einzelfall möglichen Leistungen sind bei der jeweils zuständigen Pflegekasse zu erfragen. Die Kurzzeitpflege in den Einrichtungen ist auf maximal vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

### **Verhinderungspflege:**

Sind die Leistungen der Kurzzeitpflege im jeweiligen Zeitraum ausgeschöpft und ist eine weitere kurzzeitige Pflege in einer stationären Einrichtung erforderlich, so kommen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ggf. darüber hinaus Leistungen der Verhinderungspflege in Betracht. Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

### **Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege**

Es besteht ein Wahlrecht zwischen § 42 und § 39 SGB XI und es erfolgt keine jeweilige Anrechnung der Höchstbeträge. Im Kalenderjahr können also derzeit 2 x 1510 € abgerufen werden. Die Verhinderungspflege kann so z.B. die Kurzzeitpflege „verlängern“, oder etwa im Anschluss an den stationären Aufenthalt noch ergänzend angehängt werden.

### **Kostenaufteilung:**

- Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe bis zu einem Höchstbetrag von 1.510 € und 1.550 € ab 1. Januar 2012 im Kalenderjahr.
- Die Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der Versicherte.

Das Seniorenhaus Osmers ist eine für die Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege zugelassene vollstationäre Einrichtung. Wir bieten Ihnen Pflegeplätze im Einzel- und/oder Doppelzimmer an. Der Anspruch auf Einzelzimmer während der Kurzzeitpflege kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.